

Dienststellen – Information

Prüfung von Honorar- bzw. Werkverträgen - Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit

01/2015

Erfurt, Januar 2015

Honorar- und Werkverträge, die Zahlungen von Vergütungen für erbrachte Arbeitsleistungen beinhalten, sind dahingehend zu prüfen, inwieweit eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt.

1. Allgemeine Hinweise

In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, grundsätzlich versicherungspflichtig. Da selbstständig Tätige regelmäßig nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis zählen, bedarf es zur Unterscheidung einer selbstständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer bestimmter Abgrenzungskriterien.

Für die Beurteilung, ob der Auftragnehmer eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung ausübt, kommt es immer auf die Gesamtumstände des Einzelfalls an. Es ist festzustellen, ob bestimmte Merkmale, die für eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung sprechen, überwiegen. Die Art der Entgeltzahlung und die Dauer der Rechtsbeziehung spielen hierbei keine Rolle. Eine Rangfolge der einzelnen Merkmale besteht nicht. Auch genügt ein einzelnes Kriterium nicht für die Zuordnung. So begründet beispielsweise die Auferlegung besonderer Risiken noch keine Selbstständigkeit bzw. die Pflicht zur Erbringung persönlicher Dienstleistungen noch kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Vielmehr ist anhand der Merkmale – u.a. Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung in den Dienstbetrieb – der Grad der persönlichen Abhängigkeit bzw. Selbstständigkeit zu ermitteln.

Hinweise zur Abgrenzung abhängiger Beschäftigung von selbstständiger Tätigkeit enthalten die Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 26. März 2003 „Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht unter Berücksichtigung der Änderungen aufgrund des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und vom 13. April 2010 „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“ sowie das Rundschreiben des GKV Spitzenverbandes vom 11. Juni 2013 (Grundsätzliche Hinweise zum Begriff der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit).

2. Verfahrensweise vor Abschluss eines Honorar- bzw. Werkvertrages

Sozialversicherungs- bzw. Lohnsteuerpflicht kann lediglich bei abhängigen Beschäftigungsverhältnissen eintreten. Insoweit ist **vor** Abschluss eines jeden Honorar- bzw. Werkvertrages durch den Auftraggeber zu prüfen, ob ein Auftragnehmer für ihn selbstständig tätig oder bei ihm abhängig beschäftigt ist.

Der beigefügte, aktualisierte Prüfkatalog (Anlagen 1 bis 3) beinhaltet im Wesentlichen die von Rechtsprechung und GKV Spitzenverband entwickelten Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit bzw. abhängi-

gen Beschäftigung und dient somit der Entscheidungsfindung des Auftraggebers. Es handelt sich jedoch nicht um eine abschließende Darstellung der für die Beurteilung relevanten Indizien. Die Rangfolge ist willkürlich gesetzt. Im konkreten Einzelfall sind die einzelnen Merkmale zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

Ergeben die Gesamtumstände im Einzelfall, dass eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, ist das zu erstellende Prüfschema mit dem Honorar- bzw. Werkvertrag zu den Akten zu nehmen.

Ergeben die Gesamtumstände im Einzelfall jedoch eine abhängige Beschäftigung, ist der Honorar- bzw. Werkvertrag als Arbeits- oder Dienstvertrag zu werten. Der Beschäftigte ist mit den notwendigen Einstellungsunterlagen bei der Thüringer Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge- anzumelden. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf verwiesen, dass bei **Neueinstellungen** die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten sind.

Ist eine Abgrenzung im Hinblick auf eine selbstständige Tätigkeit oder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht möglich, ist der Honorar- bzw. Werkvertrag in Zweifelsfällen gemeinsam mit dem Prüfkatalog (einschließlich Begründung) sowie dem vollständig ausgefüllten und vom Auftraggeber sowie Auftragnehmer unterschriebenen Vordruck V027 sowie die Anlage C0031 (abrufbar unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/217144/publicationFile/53597/V0027.pdf>) umgehend bei der Thüringer Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge- einzureichen. Die Thüringer Landesfinanzdirektion entscheidet, ob ein Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu beantragen ist.

Es wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Prüfung der Deutschen Rentenversicherung Bund die Nachzahlung von Beiträgen sowie bei einer Lohnsteueraußenprüfung eine Lohnsteuernachforderung zu entrichten ist, wenn durch den Auftraggeber die Prüfung der Honorar- bzw. Werkverträge unterblieben ist bzw. ein Nachweis dieser Prüfung nicht geführt werden kann.

3. Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit bei Dozenten und Lehrbeauftragten

Laut Rechtsprechung stehen Dozenten und Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Volkshochschulen sowie an sonstigen, auch privaten, Bildungseinrichtungen regelmäßig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen, wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Demgegenüber stehen Lehrer, die insbesondere durch Übernahme weiterer Nebenpflichten in den Schulbetrieb eingegliedert werden und nicht nur stundenweise Unterricht erteilen, in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

Sollten Dozenten bzw. Lehrbeauftragte selbstständig tätig sein, unterliegen sie der Rentenversicherungspflicht nach § 2 S. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, sofern sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

4. Künstlersozialversicherung

Das am 01. Januar 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbstständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse.

Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Einrichtungen/Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist praktisch für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen.

- Für angestellte Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.

- Für selbstständige Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Einrichtungen/Unternehmer, die Leistungen selbstständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt hierfür ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

Weitere Informationen zur Künstlersozialversicherung einschließlich einer beispielhaften Aufzählung, welche Leistungen abgabepflichtig sind, finden Sie auf der Internetseite der Künstlersozialkasse (www.kuenstlersozialkasse.de).

5. Sonstiges

Ich bitte, die Dienststellen Ihres Geschäftsbereiches entsprechend zu informieren.

Thüringer Landesfinanzdirektion
-Abteilung Bezüge-

Anlage 1

Selbstständige / Arbeitnehmer (Abgrenzung)

Checkliste 1: Abgrenzung Arbeitnehmer und freier Mitarbeiter

Name des Auftragnehmers: _____

Tätigkeit des Auftragnehmers: _____

(außerhalb des Honorar- bzw. Werkvertrages)

Werden Fragen in der Spalte "Indiz für AN-Tätigkeit" überwiegend mit "Nein", in der Spalte "Indiz für Selbstständigkeit" aber mit "Ja" beantwortet, spricht dies für eine Selbstständigkeit. In Zweifelsfällen sollte ein Statusanfrageverfahren beantragt werden.

A: Beschäftigung von Arbeitnehmern:

| | | AN- Tätigkeit | Selbstständigkeit |
|----|---|----------------------|--------------------------|
| 1) | Ist die Beschäftigung von Hilfskräften erlaubt? | Nein | Ja |
| 2) | Ist die Bestimmung eines Vertreters erlaubt? | Nein | Ja |
| 3) | Haftet der Arbeitnehmer auch für seine Erfüllungsgehilfen? | Nein | Ja |
| 4) | Wird eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt? | Ja | Nein |
| 5) | Werden versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450 Euro monatlich übersteigt? | Nein | Ja |

B: Bindung an einen Auftraggeber

| | | | |
|----|---|------|------|
| 1) | Werden Aufträge von verschiedenen Auftraggebern durchgeführt (Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr)? | Nein | Ja |
| 2) | Wiederholen sich zeitlich begrenzte Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber regelmäßig? | Ja | Nein |
| 3) | Besteht zwischen den verschiedenen Auftraggebern eine Konzernstruktur oder Kooperationsverhältnisse? | Ja | Nein |

C: Entsprechende Tätigkeiten beschäftigter Arbeitnehmer

| | | | |
|----|--|----|------|
| 1) | Werden entsprechende Tätigkeiten beim Auftraggeber auch durch festangestellte Personen durchgeführt? | Ja | Nein |
|----|--|----|------|

Anlage 1

| | | | |
|----|---|----|------|
| 2) | Werden entsprechende Tätigkeiten in der Branche üblicherweise von festangestellten Personen erledigt? | Ja | Nein |
|----|---|----|------|

D: Typische Merkmale unternehmerischen Handelns

| | | AN- Tätigkeit | Selbstständigkeit |
|-----|---|----------------------|--------------------------|
| 1) | Hat der Auftraggeber Direktionsrechte bzw. ist der Auftragnehmer weisungsgebunden? | Ja | Nein |
| a) | Ist der Ort der Arbeitsleistung vorgeschrieben? (räumliche Eingliederung in den Betrieb) | Ja | Nein |
| b) | Ist die Arbeitszeit vorgegeben? | Ja | Nein |
| c) | Sind arbeitsbegleitende Verhaltensregeln vorgegeben? | Ja | Nein |
| d) | Gibt es Bestimmungen zur Ausübung von Aufsichtsrechten? | Ja | Nein |
| e) | Können einzelne Aufträge abgelehnt werden? | Nein | Ja |
| 2) | Ist der Auftraggeber im Hinblick auf den Auftrag fachlich so überlegen, dass der Auftragnehmer ohne Anleitung des Auftraggebers den Auftrag nicht ausüben kann? | Ja | Nein |
| 3) | Handelt es sich bei dem Auftrag um eine bloße Zielvorgabe? | Nein | Ja |
| 4) | Wird der Weg zur Zielerreichung detailliert vom Auftraggeber vorgegeben? | Ja | Nein |
| 5) | Tritt der Auftragnehmer als untergeordneter Repräsentant des Auftraggebers auf? | Ja | Nein |
| 6) | Tritt der Auftragnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf? | Ja | Nein |
| 7) | Besteht eine vertragliche Verpflichtung, andere zumutbare Tätigkeiten zu verrichten? | Ja | Nein |
| 8) | Erfolgt die Abrechnung nach Rechnung ggf. zzgl. Umsatzsteuer? | Nein | Ja |
| 9) | Lassen die vertraglichen Vereinbarungen die Selbstständigkeit erkennen? | Nein | Ja |
| 10) | Wurde ein Gewerbe angemeldet der eine Genehmigung zur Ausübung eines freien Berufes beantragt? | Nein | Ja |
| 11) | Trägt der Auftragnehmer ein Unternehmerrisiko? | Nein | Ja |
| 12) | Erfolgt die Bezahlung nach monatlichen Festbeträgen? | Ja | Nein |
| 13) | Erfolgt die Bezahlung nach geleisteten Stunden? | Ja | Nein |
| 14) | Erfolgt die Bezahlung nach Ergebnis (z.B. | Nein | Ja |

Anlage 1

| | | | |
|-----|--|------|------|
| | Provision)? | | |
| 15) | Erfolgt die Bezahlung nach festen Gebührensätzen? | Nein | Ja |
| 16) | Besteht Freiheit bei Bestimmung der Zahlweise der Kunden (Barzahlungen, Stundung, Rabatte, Teilzahlungen usw.)? | Nein | Ja |
| 17) | Besteht eine Abhängigkeit von der Marktsituation? | Nein | Ja |
| 18) | Wird eigenes Kapital eingesetzt? | Nein | Ja |
| 19) | Werden Arbeitsmaterial/Geräte/Werkzeuge vom Auftraggeber gestellt? | Ja | Nein |
| 20) | Ersetzt der Auftraggeber entstehende Kosten? | Ja | Nein |
| 21) | Wird die vereinbarte Vergütung auch bei Urlaub oder Krankheit fortgezahlt? | Ja | Nein |
| 22) | Schuldet der Arbeitnehmer den Erfolg (Werkvertrag)? | Nein | Ja |
| 23) | Schuldet der Auftragnehmer die persönliche Arbeitskraft (Dienst- und Arbeitsvertrag)? | Ja | Nein |
| 24) | Stehen den übernommenen Risiken größere Freiheiten und größere Verdienstmöglichkeiten gegenüber? | Nein | Ja |
| 25) | Unterliegt das Einkommen des Auftragnehmers Schwankungen? | Nein | Ja |
| 26) | Besteht ein Wettbewerbsverbot für die Vertragsdauer? | Ja | Nein |
| 27) | Besteht ein Verbot sonstiger Erwerbstätigkeit? | Ja | Nein |
| 28) | Tritt der Auftragnehmer nach außen wie ein Unternehmer auf (Unternehmerinitiative, eigene Briefköpfe, usw.)? | Nein | Ja |
| a) | Hat der Auftragnehmer freie Entscheidung über Art und Umfang von Werbemaßnahmen? | Nein | Ja |
| b) | Bestimmt der Auftraggeber, welche Mittel zur Zielerreichung eingesetzt werden und welche nicht? | Ja | Nein |
| c) | Kann der Auftragnehmer von sich aus durch seine Planungen oder seinen Einsatz auf die Höhe der Entlohnung Einfluss nehmen? | Nein | Ja |
| d) | Kann der Auftraggeber bei mangelhafter Ausführung des Auftrags die Annahme verweigern? | Nein | Ja |
| e) | Kann der Auftragnehmer weitgehend eigenständig über Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug, Einstellung von Personal, Einsatz von Kapital und Maschinen bestimmen? | Nein | Ja |

Anlage 1

E: Äußeres Erscheinungsbild

| | | AN- Tätigkeit | Selbstständigkeit |
|----|---|----------------------|--------------------------|
| 1) | Entspricht die Tätigkeit dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die bisher für denselben Auftragsgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde? | Ja | Nein |

F: Zusatz für Dozenten

| | | AN- Tätigkeit | Selbstständigkeit |
|----|--|----------------------|--------------------------|
| 1) | Ist die Lehrverpflichtung von vornherein zeitlich und sachlich beschränkt? | Nein | Ja |
| 2) | Werden neben der Lehrverpflichtung weitere Pflichten übernommen? | Ja | Nein |

Anlage 2

Selbstständige / Arbeitnehmer (Abgrenzung)

Checkliste 2: Angaben des freien Mitarbeiters

Name des freien Mitarbeiters: _____

Anschrift des freien Mitarbeiters: _____

In diesem Fragebogen geht es um die Problematik der Scheinselbstständigkeit. Die Angaben macht die betroffene Person selbst. Es lässt sich feststellen, ob es sich tatsächlich um eine selbstständige Tätigkeit oder um eine abhängige Beschäftigung handelt, die grundsätzlich sozialversicherungspflichtig ist.

Vorgehensweise

Werden einzelne Fragen mit "Nein" beantwortet, muss ggf. die Vermutung der Scheinselbstständigkeit widerlegt werden. Der Auftraggeber oder der Auftragnehmer sollten dann durch ein Schreiben an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung die Rechtsstellung des Mitarbeiters verbindlich feststellen lassen.

| Bitte kreuzen Sie jede Frage mit "Ja" oder "Nein" an: | | |
|--|----|------|
| Fragestellung: | Ja | Nein |
| Ich beschäftige selber versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die für meinen eigenen Betrieb tätig sind. | | |
| Meine Tätigkeit unterscheidet sich von den Tätigkeiten der Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) des Auftraggebers. | | |
| Ich war zuvor nicht als Arbeitnehmer für den jetzigen Auftraggeber tätig gewesen. | | |
| Ich habe das Recht, ggf. Hilfskräfte und Arbeitnehmer zur Erfüllung meines Auftrags einzustellen. | | |
| Es besteht ein Werkvertrag und kein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag mit dem Auftraggeber. | | |
| Ich bin auch für weitere Auftraggeber tätig und beziehe mehr als 1/6 meiner Einkünfte von jenen anderen Auftraggebern. | | |
| Meine Tätigkeit besteht in eigenverantwortlicher, kreativer, freiberuflicher Leistung. | | |
| Ich kann den Ort der Auftragserfüllung frei wählen. | | |
| In der Art der Auftragserfüllung bin ich weitgehend frei. | | |
| Ich betreibe Eigenwerbung bzw. trete unternehmerisch am Markt auf. | | |
| Ich entscheide selbst frei über die eingesetzten Mittel, Werkzeuge und ggf. Mitarbeiter (die Entscheidungsfreiheit betrifft Ein- und Verkaufspreise, Warenbezug, Einstellung von Personal, Einsatz von Kapital und Maschinen). | | |
| Es bestehen keine weiteren Auftragszusagen (kein Dauerauftragsverhältnis) seitens des jetzigen Auftraggebers. | | |

Anlage 2

| | | |
|--|--|--|
| Ich bin in der Künstlersozialkasse als versicherungspflichtiger selbstständiger Künstler/Publizist versichert. | | |
| Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Vergütung nur für freie Mitarbeiter in dieser Höhe gilt und im Fall eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien angepasst werden muss. | | |
| Es besteht Einigkeit darüber, dass die Tätigkeit in der vorliegenden Form, entsprechend der erhöhten Risiken der Selbstständigkeit einerseits, andererseits größere Chancen (Verdienst, Unternehmerinitiative, Gestaltungsfreiheit) bietet. | | |
| Es wurde bereits durch eine Krankenkasse/Rentenversicherungsträger/ Künstlersozialkasse für diese Tätigkeit ein Feststellungsverfahren eingeleitet oder eine Feststellung getroffen, dass eine selbständige Tätigkeit vorliegt bzw. ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht. (bitte Bescheid in Kopie beilegen) | | |
| Sämtliche Angaben beziehen sich auf das Projekt: | | |
| Hierbei handelt es sich um den Auftrag vom: | | |
| Werden einzelne Fragen mit "Nein" beantwortet, muss ggf. die Vermutung der Scheinselbstständigkeit widerlegt werden. | | |

Anlage 3

Auswertung:

- Die Prüfung der Gesamtumstände im Einzelfall ergibt eine
- selbstständige Tätigkeit.
 - abhängige Beschäftigung. Der Beschäftigte ist als Neueinstellung der Thüringer Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge- zu melden.
- Eine abschließende Prüfung ist nicht möglich

Begründung:

Datum, Ort

Unterschrift Arbeitgeber / Auftraggeber

Datum, Ort

Unterschrift Arbeitnehmer / Auftragnehmer